

Rechtsverordnung
zur
Unterschutzstellung der Denkmalzone
„Jüdischer Friedhof“ in Annweiler

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 4 i. V. m. den §§ 5 und 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz (59) vom 28. Sept. 2005 (GVBl. S. 387), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße in Landau i. d. Pfalz – Untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde – Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Bau- und Kunstdenkmalpflege folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher Bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung dargestellte Gebiet in der Gemarkung Annweiler wird mit den darauf befindlichen Grabmälern und seiner Umfriedung als Jüdischer Friedhof gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz unter Denkmalschutz gestellt.

§ 2
Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst den am Ortseingang von Annweiler liegenden jüdischen Friedhof auf den Flur Nr. 1803 und 1808 der Gemarkung Annweiler.

Die beigefügte Karte kennzeichnet den Geltungsbereich der Denkmalzone.

§ 3
Zweck der Unterschutzstellung

- 1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung des jüdischen Friedhofs in Annweiler. Er zählt wegen seines Alters und der Fülle bemerkenswerter Epitaphien zu einem der bedeutendsten in der Region.

Der jüdische Friedhof ist vermutlich schon im 16. Jahrhundert angelegt worden. Bereits 1540/41 zahlte Jud Hyrtz der Stadt Annweiler 30 Gulden Abgaben für das Friedhofsgelände und das sog. Judenbegräbnis. Der Friedhofsbereich wurde in den Jahren 1840 und am 1870 erweitert; der neue Teilbereich wurde 1875

angelegt. Der älteste jüdische Grabstein ist auf das Jahr 1607 datiert und wurde einer Frau gewidmet.

317 Grabsteine sind erhalten geblieben. Im älteren Teil befinden sich 211, im neueren 106 Grabsteine.

Der Friedhof ist auf einem länglichen Grundstück zwischen der Madenburgstraße und der Industriestraße angelegt, er bedeckt eine Fläche von 28,30 a.

Der Friedhofssprengel (Bezirk) reichte zeitweise bis Albersweiler, Waldhambach, Eschbach, Bad Bergzabern, Pleisweiler, Gleishorbach, Arzheim, Billigheim, Rohrbach, Göcklingen und Klingenstein.

- 2) Die Denkmalzone umfasst den jüdischen Friedhof, der nach jüdischen Vorschriften angelegt und nach deren Konventionen gestaltet wurde. Er ist Zeugnis des religiösen und kulturellen Lebens der jüdischen Bevölkerung im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG, an dessen Erhaltung und Pflege überwiegend aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht.

§4

Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften des § 33 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) finden Anwendung.

§ 5

Aufnahme ins Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung liegenden Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 6

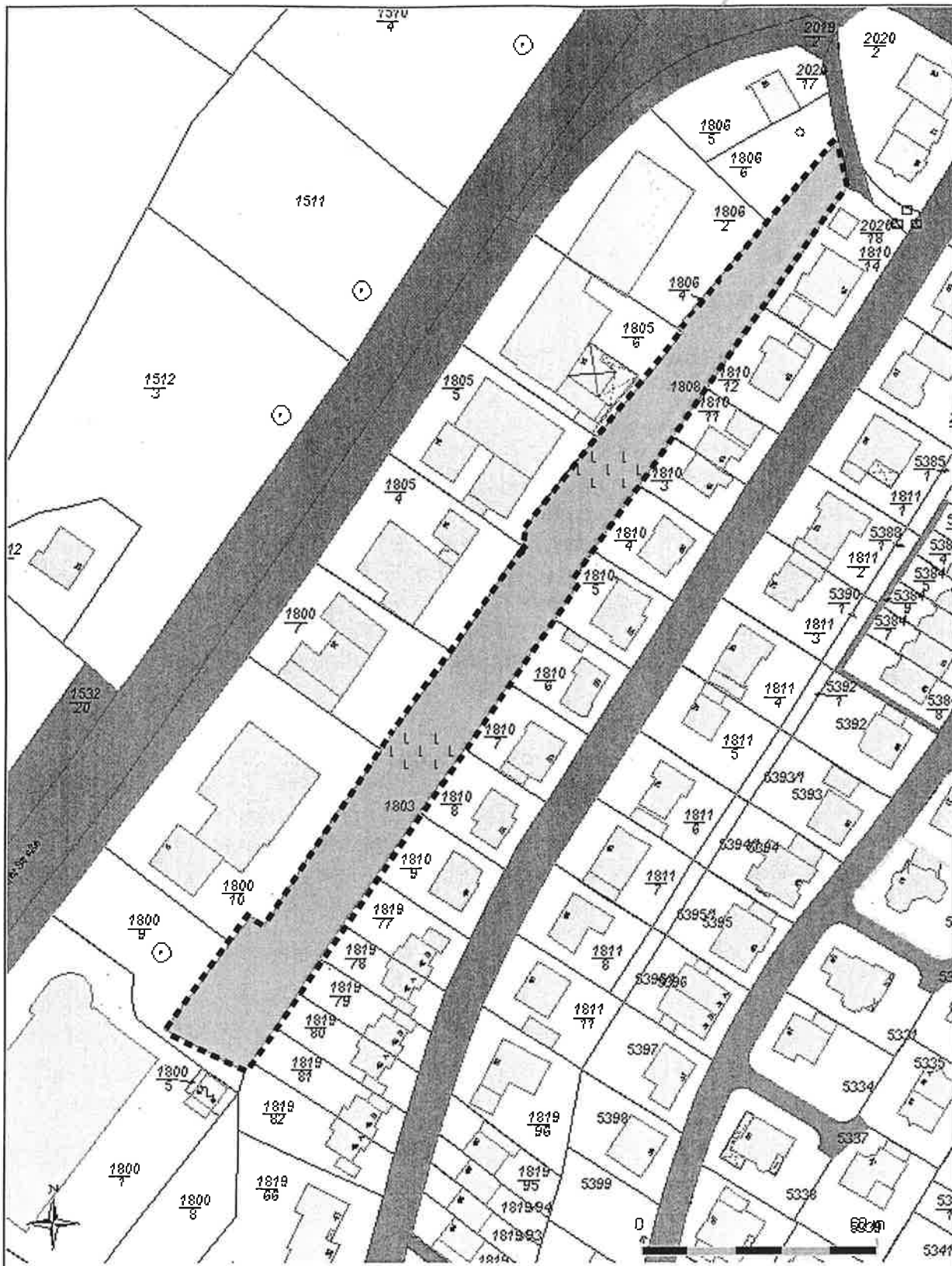
Inkrafttreten


Diese Rechtsverordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 31.01.2008
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Untere Denkmalschutzbehörde



Theresia Riedmaier
Landrätin



	Annweiler, Jüdischer Friedhof	
	Kreisverwaltung Südliche Weinstraße An der Kreuzmühle 2 76829 Landau	
Datenquelle: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 04/2002		Maßstab 1: 1500 Bearbeiter:
		Datum: 26.10.2007